



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 235/14

vom

17. Juni 2014

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Bandendiebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Juni 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten S. gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 15. Januar 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Jedoch wird die Urteilsformel dahin ergänzt, dass die in Rumänien erlittene Freiheitsentziehung im Verhältnis 1:1 auf die erkannte Strafe angerechnet wird (§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

König

Berger

Bellay